Kanzlei für Wirtschaftsmediation Staatlich anerkannte Gütestelle



Verfahrensordnung

Florian P. Stoll Dipl. - Jurist (Univ.) Wirtschaftsmediator

Carry-Brachvogel-Str. 7 D-81925 München

Präambel

Herr Florian P. Stoll, Carry-Brachvogel-Str. 7, 81925 München ist durch das Oberlandesgericht München anerkannt als Gütestelle des Freistaates Bayern.

Gemäß § 22 AGGVG bietet er die Gewähr für eine von den Parteien unabhängige objektive und qualifizierte Schlichtung, betreibt Schlichtung als dauerhafte Aufgabe und geht nach einer Verfahrensordnung vor, die in ihren wesentlichen Teilen dem Verfahrensgang nach dem Bayerischen Schlichtungsgesetz entspricht.

Sein Tätigkeitsbereich ist nicht auf die obligatorische Streitschlichtung der nach dem Bayerischen Schlichtungsgesetz eingerichteten Gütestellen beschränkt. Es können auch freiwillige Verfahren außerhalb des Anwendungsbereichs des Schlichtungsgesetzes durchgeführt werden.

Die staatlich anerkannte Gütestelle Florian P. Stoll bietet den Konfliktparteien folgende Vorteile:

- Außergerichtliche Beilegung der im Streit befindlichen Angelegenheit
- Sicherung der Vertraulichkeit durch nichtöffentliche Sitzungen
- Vermeidung langer Verfahrensdauer und hoher Verfahrenskosten
- Hemmung der Verjährung von Ansprüchen mit Einreichung eines Güteantrages
- Möglichkeit der Erarbeitung einer eigenverantwortlichen, einvernehmlichen Regelung mit Hilfe des Schlichters als neutralem Dritten nach der spezifischen Methode der Mediation
- Ausfertigung eines vollstreckbaren Gütestellenvergleichs nach Abschluss eines erfolgreichen Güteverfahrens

Für die Durchführung eines Güteverfahrens vor der Gütestelle gilt ausschließlich die nachstehende Verfahrensordnung in der bei Antragstellung gültigen Fassung:

§ 1

Grundsätze des Güteverfahrens

- (1) Das Güteverfahren dient der freiwilligen, außergerichtlichen Beilegung von Konflikten mit Hilfe eines neutralen Dritten, dem Mediator. Dieser unterstützt die Konfliktparteien dabei, eine an ihren eigenen Interessen orientierte, eigenverantwortliche und rechtsverbindliche Vereinbarung zu erarbeiten.
- (2) Der Mediator ist unabhängig und neutral.
- (3) Das Verfahren ist nicht öffentlich. Die Beteiligten sind zur Vertraulichkeit verpflichtet, soweit davon nicht im allseitigen Einverständnis Befreiung erteilt ist.

§ 2

Ausübung der Schlichtungstätigkeit

- (1) Der Mediator ist im Rahmen seiner Schlichtungstätigkeit unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Er trägt für eine zügige Erledigung des Güteverfahrens Sorge.
- (2) Die Schlichtungstätigkeit wird nicht ausgeübt,
- a) in Angelegenheiten, in denen der Mediator selbst Partei ist oder bei denen er zu einer Partei in dem Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen steht;
- b) in Angelegenheiten seines Ehegatten oder Verlobten, auch wenn die Ehe oder das Verlöbnis nicht mehr besteht;
- c) in Angelegenheiten einer Person, mit der er in gerader Linie verwandt, verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch die die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;

- d) in Angelegenheiten, in denen er oder eine Person, mit der er zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden ist, als Prozessbevollmächigter oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder war;
- (3) Als neutraler Dritter nimmt der Mediator keinerlei Einfluss auf die inhaltliche oder juristische Gestaltung eines möglicherweise zustande kommenden Vergleiches. Eine Rechtsberatung erfolgt nicht.

§ 3 Zeugnisverweigerungsrecht

Vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Regelungen steht dem Mediator hinsichtlich der Tatsachen, die Gegenstand des Güteverfahrens sind, ein Zeugnisverweigerungsrecht zu.

§ 4 Antragstellung und Verfahrenseinleitung

- (1) Die Durchführung eines Güteverfahrens ist bei der Gütestelle zu beantragen. Der Antrag kann sowohl schriftlich, als auch per Telefax oder mündlich zu Protokoll der Gütestelle erklärt werden.
- (2) Die Gütestelle kann die Annahme des Antrags von der Leistung eines Kostenvorschusses abhängig machen.
- (3) Der Antrag muss Namen und ladungsfähige Anschrift der Parteien, eine Darstellung der Streitsache und den Gegenstand des Begehrens enthalten. Ihm sollen die für die förmliche Mitteilung erforderlichen Abschriften beigefügt werden.

(4) Nach Einreichung des Antrages und Annahme durch die Gütestelle wird die Bekanntgabe des Güteantrages an die Gegenseite veranlasst. Zur Erklärung des schriftlichen Einverständnisses mit der Durchführung eines Güteverfahrens wird der Gegenseite eine Frist gesetzt.

§ 5 Gang des Güteverfahrens

- (1) Erklärt die Gegenseite innerhalb der von der Gütestelle gesetzten Frist ihr Einverständnis mit der Durchführung einer Güteverhandlung, so bestimmt der Mediator einen Verhandlungstermin. Die Parteien sind hierzu persönlich zu laden. Der Mediator erörtert mit den Parteien mündlich die Streitsache und die Konfliktlösungsvorschläge der Parteien. Zur Aufklärung der Interessenlage kann er mit den Parteien in deren Einvernehmen auch Einzelgespräche Verhandlungsleitung durch den Mediator erfolgt nach den in § 1 dargestellten Prinzipien der spezifischen Methodik der Mediation. In geeigneten Fällen sieht der Mediator von einem Termin ab und verfährt schriftlich.
- (2) Der Mediator lädt keine Zeugen und Sachverständigen. Zeugen und Sachverständige, die von den Parteien auf deren Kosten herbeigeschafft werden, können angehört, und ein Augenschein kann eingenommen werden, wenn dadurch der Abschluss des Güteverfahrens nicht unverhältnismäßig verzögert wird.
- (3) Im Übrigen bestimmt der Mediator das zur zügigen Erledigung der Streitsache zweckmäßige Verfahren in Absprache mit den Parteien nach eigenem Ermessen.

§ 6

Persönliches Erscheinen der Parteien

- (1) Die Parteien haben im Verhandlungstermin persönlich zu erscheinen.
- (2) Dies gilt nicht, wenn eine Partei zu dem Termin einen Vertreter entsendet, der zur Aufklärung des Sachverhalts in der Lage und zu einem unbedingten Vergleichsabschluss schriftlich ermächtigt ist, und der Mediator dem Fernbleiben der Partei zustimmt.
- (3) Jede Partei kann sich im Termin eines Beistands oder eines Rechtsanwalts bedienen.
- (4) Erscheint der Antragsteller unentschuldigt nicht zum Verhandlungstermin, gilt der Antrag als zurückgenommen; bei hinreichender Entschuldigung binnen 14 Tagen ist von der Gütestelle ein neuer Verhandlungstermin zu bestimmen.
- (5) Der Antrag gilt auch als zurückgenommen, wenn im obligatorischen Güteverfahren der Vorschuss nach Art. 14 BaySchlG nicht in der von der Gütestelle gesetzten Frist einbezahlt wurde. Fehlt die Gegenpartei unentschuldigt, so ist dem Antragsteller frühestens nach 14 Tagen ein Zeugnis nach Art. 4 BaySchlG auszustellen. In der Ladung sind die Parteien auf die Folgen ihres Ausbleibens hinzuweisen.

§ 7 Beendigung des Verfahrens

- (1) Das Verfahren endet
- a) mit der Weigerung der Gegenseite, ein Güteverfahren durchzuführen;
- b) mit der Feststellung des endgültigen Scheiterns der Güteverhandlung durch wenigstens eine Partei oder durch den Mediator;
- c) wenn eine der Parteien das Verfahren verlässt und eine weitere Mitwirkung am Verfahren verweigert;
- d) mit Abschluss einer Vergleichsvereinbarung.

(2) Maßgeblich für den Lauf der Verjährungshemmung gemäß § 204 Abs. 2 BGB ist in den Fällen des Abs. 1 (a) – (c) das Datum der schriftlichen Bekanntgabe des Scheiterns durch die Gütestelle.

§ 8 Protokollierung der Konfliktbeilegung

Wird vor der Gütestelle eine Vergleichsvereinbarung zur Konfliktbeilegung geschlossen, so ist diese von den Parteien oder deren Vertretern unter Angabe des Tages ihres Zustandekommens schriftlich niederzulegen und zu unterschreiben. Der Mediator bestätigt den Abschluss der Vereinbarung mit seiner Unterschrift. Die Konfliktregelung muss auch eine Einigung der Parteien über die Kosten des Güteverfahrens enthalten. Die Kosten des Verfahrens sind der Höhe nach auszuweisen. Die Parteien erhalten von der Gütestelle auf Antrag eine Abschrift der Vereinbarung.

§ 9 Aktenführung

- (1) Zu jedem Mandat wird eine Handakte oder eine elektronische Akte angelegt. In dieser Akte ist zu dokumentieren
 - das Datum, an dem der Güteantrag bei der Gütestelle angebracht wurde,
 - welche Verfahrenshandlung die Parteien und die Gütestelle vorgenommen haben,
 - das Datum der Beendigung des Güteverfahrens und
 - der Inhalt des zwischen den Parteien geschlossenen Vergleichs.
- (2) Die Akten werden auf die Dauer von mindestens 3 Jahren nach der Beendigung des Verfahrens aufbewahrt.

(3) Den Parteien wird jederzeit die Gelegenheit gegeben, innerhalb des in Abs. 2 garantierten Zeitraums gegen Erstattung der hierdurch entstehenden Kosten beglaubigte Ablichtungen der Handakten und Ausfertigungen etwa geschlossener Vergleiche zu verlangen.

§ 10

Vergütung

- (1) Die Gütestelle erhebt für ihre Tätigkeit eine Vergütung (Gebühren und Auslagen) nach dieser Verfahrensordnung.
- (2) Grundlage der Vergütung für die Durchführung einer Güteverhandlung ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien und der Gütestelle in einer separaten Urkunde. Die Tätigkeit des Mediators wird über ein Stundenhonorar abgerechnet, das abhängig von der Höhe des Gegenstandswertes gestaffelt ist.

Das Stundenhonorar beträgt inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer

- (3) Findet die Güteverhandlung an einem anderen Ort als am Sitz der Gütestelle statt, so ist auch die Reisezeit nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 zu vergüten. Reisekosten der Anund Abreise mit PKW, Flugzeug oder Bahn (1. Klasse) sowie sonstige, anfallende Reisekosten (z.B. Kosten für Taxi, Nahverkehr etc.) werden den Parteien ohne Aufschläge in Rechnung gestellt.
- (4) Die Gütestelle kann die Aufnahme oder Fortsetzung ihrer Tätigkeit sowie die Abhaltung der Güteverhandlung von der Zahlung angemessener Vorschüsse abhängig machen.

§ 11

Kostenschuldner

- (1) Die Kosten des Güteantrages trägt der Antragsteller. Dies gilt auch im Falle der Rücknahme des Antrages gemäß § 6 Abs. 4. Für die Annahme des Antrages und die Bekanntgabe an die Gegenseite berechnet die Gütestelle 220,- € inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer.
- (2) Einigen sich die Parteien im Güteverfahren auf eine Vergleichsvereinbarung, so ist die Frage der Kostentragung zwischen den Parteien einvernehmlich zu regeln. Kommt es bezüglich der Kostenfrage zu keiner Einigung, tragen die Parteien die Kosten des Verfahrens als Gesamtschuldner.
- (3) Scheitert die Güteverhandlung, so tragen die Parteien die Kosten des Verfahrens als Gesamtschuldner.

§ 12

Haftung

Die Haftung der Gütestelle und des Mediators beschränkt sich auf vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen.